



# **PRESSEINFORMATIONEN**

## **Maßnahmen für einen barrierefreien Alltag**

**...eine barrierefreie Gesellschaft**

**...ein barrierefreies Leben**

---

**14. Mai 2019**

**Volksanwaltschaft**

**Singerstraße 17**

**1015 Wien**

## **Volksanwältin Brinek zu Wirklichkeit und Forderungen**

Menschen mit Behinderungen sind im Alltag nach wie vor mit kleinen und großen Benachteiligungen konfrontiert. Zahlreiche Beschwerdefälle aus den Bereichen Bauen, Wohnen, Zugang zu öffentlichen Gebäuden sowie Verkehr zeigen einen klaren Nachholbedarf auf.

Am Ende ihrer Funktionsperiode zieht Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek **Resümee** zu den Hindernissen, die noch abgebaut werden müssen und stellt legislative Anregungen auf dem Weg zu einem barrierefreien Leben in Österreich vor:

Ich beschränke mich auf die von mir in den letzten elf Jahren **bearbeiteten Themen betreffend Bauen, Wohnen, Wohnbauförderungen und öffentliches Verkehrswesen, Denkmalschutz**. Wesentliche Aspekte waren exemplarisch Thema von über 15 Fällen in der Fernsehsendung **Bürgeranwalt**, hinzukommen dutzende Erörterungen in anderen Medien sowie öffentliche Vorträge und Diskussionen.

Dabei stand für mich im Vordergrund, dass es sich beim Abbau von Barrieren **nicht** um ein „**Nischenproblem**“ für Menschen mit Behinderungen handelt, sondern dass von Barrieren auch ältere, alters- und mobilitätseingeschränkte Personen (mit Seh- und Gehschwierigkeiten) ebenso wie junge Menschen (z .B. Kinderwagen) betroffen sind.

Wahrgenommen habe ich bei der Behandlung vieler Beschwerden – trotz zahlreicher Rechtsvorschriften, dass die **betroffenen Personen** häufig noch immer als „**Bittsteller**“ auftreten müssen, wiewohl sie ein **Recht auf eine inklusive Lebensraumgestaltung** und Lebensführung haben.

Damit sollen keineswegs die Bemühungen der Verwaltung geschmälert werden, aufgrund derer in den aufgezeigten Einzelfällen zumeist sachgerechte Lösungen gefunden werden konnten. (Derartige Beschwerden sollten aber erst gar nicht bei uns landen).

Gerne und nachdrücklich verweise ich auf die Verpflichtungen, die aus der **UN-Behindertenrechtskonvention** und der EU Charta resultieren. Darin wird neben dem Bekenntnis der Union zum Recht auf **umfassende Integration von Menschen mit Behinderung** auch explizit **älteren Personen** dieses Recht eingeräumt. In Art. 25 heißt es *„die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.“*

Erst jüngst hat die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in einem Ministerratsvortrag die **Weiterführung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung für den Zeitraum 2021-2030** angekündigt. Der derzeitige Aktionsplan läuft 2020 aus.

In vielen Bereichen ist ein solcher Plan nicht allein als „Nationaler Aktionsplan Behinderung“ aufzufassen und auszugestalten, sondern als ein Generationenplan, der eine volle Teilnahme am öffentlichen Leben für alle gewährleisten soll.

Ein neuer Nationaler Aktionsplan im Sinne eines „**Generationenplans**“ sollte in den von mir genannten Bereichen folgende **Ziele** verfolgen:

### **Harmonisierung der Rechtsvorschriften**

Alle Bundesländer stellen in ihren Bauordnungen und bautechnischen Vorschriften auf die „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ für bauliche Anlagen ab. Das Ziel ist dasselbe, aber der Weg im Detail erheblich unterschiedlich. Gegenwärtig herrscht große Unübersichtlichkeit!

Übersehen werden darf auch nicht, dass zwischen „Barrierefreiheit“ und „Behindertengerechtigkeit“ unterschieden werden muss. So ist eine Sanitäranlage vielleicht barrierefrei zugänglich, aber nicht behindertengerecht ausgestattet und damit nicht benutzbar. Der bei der Planung von Gebäuden oftmals verankerte Grundsatz des „anpassbaren Wohnbaus“ sollte überall in Österreich gleichermaßen gelten.

### **Harmonisierung des Förderungswesens**

Auch hier gibt es durchaus unterschiedliche Regelungen für die Objektförderung, also die Förderung des Wohnbauprojektes, und die Subjektförderung, die konkret auf den Nutzer abgestellte Förderung. Hinzu kommen die bereits erwähnten unterschiedlichen Kriterien für die Umsetzung der geförderten Maßnahme.

### **Barrierefreier Zugang und behindertengerechte Nutzung öffentlicher Gebäude**

Im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bedeutet **Inklusion** mehr als die bloße Zugänglichkeit – diese jedoch jedenfalls! Von einer Umsetzung der im **Behindertengleichstellungsgesetz** geforderten **Etappenpläne** zum barrierefreien Zutritt zu öffentlichen Gebäuden sind wir weit entfernt, soweit die Ministerien diese überhaupt erstellt bzw. veröffentlicht haben. Dabei sollten alle öffentlichen Gebäude auch im Inneren barrierefrei und behindertengerecht ausgestattet sein, etwa mit taktilen Leitsystemen sowie visuellen und akustischen Orientierungshilfen.

### **Ausreichende Verfügbarkeit barrierefreier und behindertengerechter Wohnungen**

Es ist hauptsächlich ein urbanes Problem: Weder der private, noch der kommunale Wohnbau haben in der Vergangenheit auf die Anforderungen von genügend barrierefreien und behindertengerechten Wohnungen abgestellt bzw. entsprechend Rücksicht genommen. Umbaumaßnahmen bei bestehenden Objekten sind sehr teuer. Und immer noch fordert etwa Wiener Wohnen beim Auszug aus einer entsprechend adaptierten Wohnung den Rückbau dieser Umbauten! Barrierefreiheit und Inklusion sind daher auch Fragen des Mietrechts.

Einen wesentlichen Ansatzpunkt für die Verwirklichung von barrierefreien und behindertengerechten Bauten sieht die Volksanwaltschaft bereits in der Ausbildung – sowohl im Bereich des Schulwesens, z. B. HTL, als auch an Fachhochschulen und Universitäten.

### **Barrierefreiheit und Denkmalschutz**

Die Umsetzung entsprechender baulicher Maßnahmen zur Nutzung öffentlicher Gebäude, d.h. auch von Museen und Kultureinrichtungen darf nicht am Denkmalschutz scheitern. Es sollte zwingend die Barriere- und Behindertengerechtigkeit in die Interessensabwägung zum Eingriff in ein Denkmal einbezogen werden. „Öffentliche Gebäude, die nicht von der Öffentlichkeit genutzt werden können, sind nutzlos.“

## **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Bahnsteige wirken oft als unüberwindbares Hindernis, verfügen über keine sichtbaren Hinweistafeln für behindertengerechter Zug- und Straßenbahngarnituren; weiters gibt es keine bzw. keine ausreichenden Informationen auf der Website/Fahrplanauskunft usw. Mit diesen Problemen ist die Volksanwaltschaft laufend konfrontiert.

Auch in diesem Bereich ist ein eklatanter Nachholbedarf offenkundig.

## **Quintessenz**

Ein selbständiges Leben führen zu können bedeutet, im täglichen Leben weitgehend und wo immer es möglich ist, ohne fremde Hilfe zurechtzukommen. Das ist Maßgabe und Ziel zugleich!

Für ein barrierefreies, besser: inklusives Leben, sind viele weitere Schritte und Veranlassungen notwendig, die auf eine Umsetzung warten.

## **Rückfragehinweis:**

Mag. Agnieszka Kern, MA  
Volksanwaltschaft  
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation  
+43 (0) 1 515 05 – 204  
+43 (0) 664 844 0903  
agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at